



MERKBLATT PERSONEN- SICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ ZUR 49. HESO

18. bis 27. September 2026

**HERBST
MESSE
SOLOTHURN**



INHALTSVERZEICHNIS

Zweck und Ziel	03
Elektrische Installationen und Einrichtungen	03
Haustechnische Anlagen	03
Pyrotechnik/Offenes Feuer	03
Verwendung brennbarer Baustoffe	04
Dekorationen	04
Marktstände, Verkaufs- und Verpflegungsstände auf Strassen und Plätzen	04

MERKBLATT PERSONENSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ HESO 2026

Solothurn, Januar 2026

ZWECK UND ZIEL

Temporäre Veranstaltungen werden oft in provisorischen Bauten oder in Bauten, die normalerweise anderen Zwecken dienen, durchgeführt und von einer grossen Anzahl Personen besucht. In erster Linie soll mit den nachfolgenden Bestimmungen die Sicherheit der Besucher, des Personals und der Rettungsdienste gewährleistet werden. Dazu müssen genügend freie und sicher begehbarer Fluchtwägen und Notausgänge vorhanden sein. Im Weiteren ist der Entstehung von Bränden vorzubeugen, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen und ein Brandübergriff auf benachbarte Gebäude zu vermeiden.

ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN UND EINRICHTUNGEN

1. Elektroinstallationen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.
2. Besonders zu beachten ist, dass der zusätzlich geforderte Schutz durch Fehlerstromschutzschalter vorhanden ist und die Materialien und Installationen entsprechend den erhöhten mechanischen Belastungen sowie Umgebungsbedingungen ausgewählt bzw. erstellt werden.
3. Alle Installationen und fest angeschlossene Erzeugnisse müssen vor der Benützung für die Veranstaltung von einer kontrollberechtigten Person überprüft werden. Diese muss

einen Sicherheitsnachweis nach NIV erstellen, der auf verlangen vorgewiesen werden muss.

HAUSTECHNISCHE ANLAGEN

1. In Zelten sind Küchen an einer Aussenseite anzutragen.
2. In Fluchtwegen dürfen keine haustechnischen Anlagen aufgestellt werden.
3. Gefährliche Stoffe wie Flüssige Brenn- und Treibstoffe (Heizöl, Benzin), Flüssiggase, usw. sind vor unbefugtem Zugriff geschützt, außerhalb von Räumen und abseits von Durchgängen und Fluchtwegen sowie abseits von Ein- Ausgängen zu lagern.
4. Gasinstallationen (ab Netz oder Tank) dürfen nur von konzessionierten Installateuren vorgenommen werden.
5. Gasapparate mit Flüssiggas dürfen nur in gut belüfteten Räumen, jedoch nicht in Untergeschossen, verwendet werden. In gut belüfteten Räumen dürfen nur die geschlossenen Gasbehälter gelagert werden.
6. Mengen gefährlicher Stoffe in Veranstaltungsräumen sind auf ein Mindestmass bzw. den Tagesbedarf zu beschränken. Sie dürfen den nötigen Bedarf für einen unstörten und sicheren Betriebs- und Arbeitsablauf nicht überschreiten.

PYROTECHNIK / OFFENES FEUER

1. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.

VERWENDUNG BRENNBARER BAUSTOFFE

1. Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.
2. Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Blachen, Membranen oder Folien müssen mindestens schwerbrennbar sein (Brandkennziffer 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
3. Im Bereich von Zündquellen dürfen nur nicht brennbare Baustoffe verwendet werden. Andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

DEKORATIONEN

1. Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und der gleichen nicht entzündet werden kön-

nen, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

2. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
3. Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Objekt bezogen und in Einzelfällen gewährt die Brandschutzbehörde auch Holz mit der Brandkennziffer 4.3 (keine sägerohlen Hölzer, Holzwolle usw.). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

MARKTSTÄNDE, VERKAUFS- UND VERPFLEGUNGSSTÄNDE AUF STRASSEN UND PLÄTZEN

1. Markt- und Verpflegungsstände sind so aufzustellen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.
2. Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern (z.B. Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen). Richtmasse:
 - Durchfahrtsbreite mindestens 4m
 - Durchfahrtshöhe mindestens 4m
3. Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen, in einem Plan festzuhalten und bei der Aufstellung der Marktstände und der übrigen Einrichtungen freizuhalten.

HERBST MESSE SOLOTHURN

Geschäftsstelle HESO
Hans Huber-Strasse 38
4500 Solothurn
T 032 623 50 55 | info@heso.ch
www.heso.ch